

rats Mehrarbeit durchführen zu lassen. Auch in Zukunft ist mit Mehrarbeit aus den im Antrag genannten Anlässen zu rechnen. Organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers haben nicht dazu geführt, daß keine Mehrarbeit aus den genannten Anlässen mehr anfällt.

Unstreitig ist Mehrarbeit in den Monaten Februar bis April 1984, also nach der Umorganisation, angefallen. Insoweit ist der Sachverhalt vom Landesarbeitsgericht für den Senat bindend (§ 561 Abs. 1 ZPO) festgestellt worden.

II. Der Antrag des Betriebsrats ist auch begründet. Bei den Anordnungen des Arbeitgebers, Überstunden zu leisten, handelt es sich um eine Angelegenheit, die nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt.

1. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden setzt einen kollektiven Tatbestand voraus. Es greift nicht ein bei individuellen Maßnahmen ohne kollektiven Bezug (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. Beschluß vom 18. November 1980 — 1 ABR 87/78 — AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit, zu 1 b der Gründe; Beschluß vom 2. März 1982, BAG 38, 96 = AP Nr. 6 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit; Beschluß vom 8. Juni 1982 — 1 ABR 56/80 — AP Nr. 7 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit; Beschluß vom 21. Dezember 1982, BAG 41, 200 = AP Nr. 9 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit; Beschluß vom 22. Februar 1983, BAG 42, 11 = AP Nr. 2 zu § 23 BetrVG 1972; Beschluß vom 8. November 1983, BAG 44, 226 = AP Nr. 11 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit). Dabei liegt ein kollektiver Tatbestand immer dann vor, wenn sich eine Regelungsfrage stellt, die kollektive Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berührt. So ist bei einem zusätzlichen Arbeitsbedarf immer die Frage zu regeln, ob und in welchem Umfang zur Abdeckung dieses Arbeitsbedarfs Überstunden geleistet werden sollen oder ob die Neueinstellung eines Arbeitnehmers zweckmä-

ßiger wäre. Weiter ist zu entscheiden, wann und von wem die Überstunden geleistet werden sollen. Diese Regelungsprobleme bestehen unabhängig von der Person und den individuellen Wünschen eines einzelnen Arbeitnehmers. Auf die Zahl der Arbeitnehmer, für die Mehrarbeit oder Überstunden angeordnet werden, kommt es deshalb nicht an. Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer ist allenfalls ein Indiz dafür, daß ein kollektiver Tatbestand vorliegt.

Auf der anderen Seite endet ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats dort, wo es um die Gestaltung konkreter Arbeitsverhältnisse geht und wo besondere, nur den einzelnen Arbeitnehmer betreffende Umstände die Maßnahme veranlassen oder inhaltlich bestimmen.

2. Danach besteht im vorliegenden Fall ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Aus den genannten Anlässen tritt aus betrieblichen Gründen ein zusätzlicher Arbeitsbedarf auf, der in der betriebsüblichen Arbeitszeit mit den vorhandenen Arbeitnehmern nicht bewältigt werden kann. Dieses Bedürfnis muß entweder vorausschauend durch Aufstellen allgemeiner Grundsätze und Verfahrensregeln oder, wenn es dazu nicht kommt, notfalls im Einzelfall geregelt werden. Arbeitgeber und Betriebsrat müssen gemeinsam festlegen, wie dem zusätzlichen Arbeitsanfall begegnet werden soll (vgl. Beschluß des Senats vom 10. Juni 1986 — 1 ABR 61/84 —, zu B III 2 b der Gründe). Der Betriebsrat hat zu Recht auf die verschiedenen Regelungsmöglichkeiten hingewiesen.

Diese Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht dadurch eingeschränkt, daß die anfallende Mehrarbeit nur durch den das Programm erstellenden Mitarbeiter erledigt werden kann. Darauf hat das Landesarbeitsgericht zu Recht hingewiesen. Der Arbeitgeber hat eingeräumt, daß auch der Gruppenleiter in den genannten Fällen zu den erforderlichen Mehrarbeiten eingesetzt wurde.

VERFAHRENSRECHT

Revisionsbegründung durch Telekopie

BAG, Urteil vom 24. September 1986 (7 AZR 669/84)

Leitsatz

Die Revisionsbegründung kann durch Telekopie von einem Rechtsanwalt unmittelbar beim Revisionsgericht — ohne Übermittlung der Deutschen Bundespost — wirksam eingereicht werden (Fortführung von BAG Beschluß vom 14. Januar 1986 — 1 ABR 86/83 —, zur Veröffentlichung bestimmt, sowie von BAG 43, 46).

Paragrafen

ArbGG § 72 Abs. 5; ZPO § 130 Nr. 6, § 664 Abs. 5, § 553 Abs. 2

Stichworte

Fernschreiben — Berufungsbegründung; Telebrief — Rechtsmitteleinlegung; Telefax — Rechtsmitteleinlegung; Telekopie — Revisionsbegründung

Entscheidungsgründe

I. Die Revision des beklagten Landes ist im Umfang der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Beschränkung der Revision zulässig.

1. Die Revisionsbegründung ist rechtzeitig innerhalb der Revisionsbegründungsfrist von einem Monat (§ 74 Abs. 1 ArbGG) durch die nicht auf postalischem Wege zugeleitete Telekopie ordnungsgemäß eingereicht worden.

a) Die Revisionsbegründungsfrist ist im Streitfall auf Antrag des Revisionsklägers vom 21. Dezember 1984 gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 ArbGG bis zum 25. Februar 1985 verlängert worden. Bis zum Ablauf der Revisionsbegründungsfrist ist beim Bundesarbeitsgericht nur die vom Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers — ohne Übermittlung der Deutschen Bundespost — eingereichte Telekopie eingegangen. Die Revisionsbegründung konnte formgerecht durch eine derartige Telekopie unmittelbar beim Bundesarbeitsgericht eingereicht werden.

b) Nach § 72 Abs. 5 ArbGG gelten für das Revisionsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Revision — mit Ausnahme des § 566 a ZPO — entsprechend. Damit wird auf § 554 Abs. 5 ZPO verwiesen, der wiederum auf § 553 Abs. 2 ZPO verweist. Nach diesen Bestimmungen sind auf die Revisionsbegründungsschrift die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze anzuwenden; insbesondere gilt § 130 Nr. 6 ZPO.

Die Rechtsprechung hat von dem Grundsatz, daß Rechtsmittelschriften und Rechtsmittelbegründungsschriften handschriftlich unterschrieben sein müssen, bereits frühzeitig Ausnahmen zugelassen. Schon nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts konnte ein Rechtsmittel durch Telegramm eingelegt werden. Dabei wurde nicht verlangt, daß eine briefliche Bestätigung durch den Prozeßbevollmächtigten gleichzeitig oder innerhalb der Rechtsmittelfrist einging. Auch die fernmündliche Aufgabe des Telegramms genügte. Dem sind die obersten Gerichtshöfe des Bundes im Ergebnis einhellig gefolgt (vgl. BGH NJW 1960, 1310; BFHE 92, 438; BSG Urteil vom 19. Oktober 1977 — 4 RJ 31/77 — USK 77217). Folgerichtig wurde auch die Einlegung des Rechtsmittels durch Fernschreiber zugelassen (BGHZ 87, 63; BGHSt 31, 7; BSG, aaO). Im Beschluß vom 25. März 1986 (— IX ZB 15/86 —, ZIP 1986, 671) hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß die Berufungsbegründung durch Fernschreiben an die Fernschreibstelle des Berufungsgerichts wirksam eingelegt werden kann.

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in zwei Entscheidungen klargestellt, daß das Formerfordernis durch Übermittlung einer im Telebriefverfahren hergestellten Fernkopie, die dem Rechtsmittelgericht auf postalischem Weg zugeleitet wird, erfüllt ist (BAG Beschluß vom 14. Januar 1986 — 1 ABR 86/83 —, zur Veröffentlichung bestimmt; BAG 43, 46, 49 = AP Nr. 54 zu § 1 LohnFG; ebenso BFHE 136, 38; 138, 403; vgl. auch BGHZ 79, 314 zu § 73 Patentgesetz; BGHZ 87, 63). Das Bundesarbeitsgericht hat bei neuen tat-

sächlichen Übermittlungsformen darauf abgestellt, welcher Grad von Formstrenge nach den jeweils maßgebenden Verfahrensvorschriften sinnvoll gefordert werden kann (BAG 30, 86, 101 = AP Nr. 60 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zu 2 der Gründe). Bezogen auf die Schriftform heißt das: Die Schriftlichkeit soll gewährleisten, daß aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muß feststehen, daß es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern daß er mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist.

Mit der Einlegung eines bestimmenden Schriftsatzes unter Benutzung des Telefaxsystems (ohne postalische Übermittlung) hatte sich bisher — soweit ersichtlich — nur der Bundesgerichtshof in dem Beschluß vom 5. Februar 1981 (X ZB 13/80, BPatG, BGHZ 79, 314) zu befassen. Der Bundesgerichtshof hat es in dieser Entscheidung nicht als dem Schriftformerfordernis genügend angesehen, daß eine Telekopie oder ein Fernschreiben einem privaten Zwischenempfänger übermittelt und von diesem durch einen Boten dem Gericht oder der Behörde überbracht werde. In einem solchen Falle sei nicht hinreichend sichergestellt, daß es sich bei der Rechtsmittelerklärung nicht nur um einen bloßen Entwurf handle, sondern um eine für das Gericht oder eine Behörde bestimmte, diesem mit dem Willen des Unterzeichners und unter seiner vollen Verantwortung zugehende prozessuale Erklärung. Es bleibe bei dem vom Boten überbrachten Schriftstück offen, ob die Weiterleitung der Telekopie oder des Fernschreibens an die zur Entgegennahme des Rechtsmittels zuständige Stelle dem Willen des Absenders entspreche oder ob die Übermittlung an den Zwischenempfänger zu anderen Zwecken erfolgt sei, etwa um seine Meinung oder seinen Rat zu der Rechtsmittelschrift einzuholen, oder ob er gehalten sein solle, das Schriftstück nur nach besonderer zusätzlicher Weisung des Absenders weiterzuleiten.

Derartige Bedenken bestehen nicht, wenn — wie hier — die Fernkopie dem Rechtsmittelgericht unmittelbar auf der dem Gericht zur Verfügung stehenden Fernkopieranlage übermittelt wird. Das fernmeldetechnisch im Telekopieverfahren von einem eigenhändig unterschriebenen Original aufgenommene und als Fernkopie dem Rechtsmittelgericht unmittelbar zugeleitete Schriftstück erfüllt hinreichend den mit den Formvorschriften erstrebten Zweck. Das Verfahren der Fernkopie gibt den Inhalt des Schriftstücks und die Unterschrift der das Rechtsmittel einlegenden Person einwandfrei und zuverlässig wieder. Sie bietet gegenüber der Übermittlung durch Telegramm oder Fernschreiber sogar noch eine erhöhte Inhalts- und Unterschriftsgarantie.

Die Revisionsbegründung kam daher im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren auch fernmeldetechnisch durch Telekopie (Telefax) formgerecht eingereicht werden, wenn die Kopie ohne Einschaltung der Deutschen Bundespost unmittelbar auf ein Empfangsgerät des zuständigen Gerichts übermittelt wird.